

Hessischer Verwaltungsgerichtshof
11. Senat
11 TG 916/94

VG Frankfurt am Main 8 G 234/94 (1)

C2203 pdf

Beschluß

In dem Verwaltungsstreitverfahren

1. des Herrn
 2. der Frau
- alle handelnd auch als gesetzliche Vertreter ihrer beiden nicht namentlich bezeichneten minderjährigen Kinder, wohnhaft Frankfurt am Main,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

die Stadt Frankfurt am Main,
vertreten durch den Magistrat - Rechtsamt -, Berliner
Straße 33-35, 60275 Frankfurt am Main,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin,

w e g e n Obdachlosenrechts

hat der 11. Senat des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs am 30. März 1994 durch den Richter am Hess. VGH Pieper als Vorsitzenden sowie die Richter am Hess. VGH Höllein und Igstadt beschlossen:

Die Beschwerde der Antragsteller gegen den Beschluß des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main vom 4. Februar 1994 wird zurückgewiesen.

Die Antragsteller haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Der Streitwert wird unter entsprechender Abänderung der erstinstanzlichen Streitwertfestsetzung für beide Instanzen auf je 6.000,- DM festgesetzt.

11 TG 916/94

- 2 -

G r ü n d e :

Die Beschwerde ist zulässig, insbesondere form- und fristgerecht eingelegt.

Sie ist jedoch nicht begründet, denn das Verwaltungsgericht hat den Eilantrag im Ergebnis zu Recht abgelehnt. Allerdings ist der Antrag wegen fehlenden Rechtsschutzbedürfnisses unzulässig, so daß es auf die vom Verwaltungsgericht angestellten Erwägungen im Ergebnis nicht ankommt.

Das Verwaltungsgericht ist zu Recht davon ausgegangen, daß die Antragsteller im Ergebnis ihre Unterbringung im Rahmen der Obdachlosenfürsorge betreiben. Denn nach ständiger Rechtsprechung des 9. Senats des Hauses (vgl. etwa Beschluß vom 11. Februar 1994 - 9 TG 2903/93 -) ist dem Sozialhilferecht - abgesehen von der hier wohl nicht vorliegenden Ausnahme in § 72 BSHG - Hilfeleistung durch Zuweisung einer Unterkunft fremd. Der Senat sieht keinen Anlaß, die insoweit bestehenden Zweifelsfragen im Rahmen eines Eilverfahrens zu entscheiden, so daß der vom Verwaltungsgericht vorgenommenen Umdeutung des Eilantrages als Antrag auf Sicherung der Obdachlosenunterbringung im Wege einstweiliger Anordnung keine durchgreifenden Bedenken entgegenstehen.

Der Antrag ist jedoch auch bei einer solchen Umdeutung mangels Rechtsschutzbedürfnisses unzulässig, weil der Unterbringungsbedarf der Antragsteller auf andere Weise gedeckt ist und damit keine Obdachlosigkeit vorliegt. Die Antragsteller sind nämlich Asylbewerber und deshalb gemäß § 47 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1126), geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung asylverfahrensrechtlicher, ausländer- und staatsangehörigkeitsrechtlicher Vorschriften vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1062) verpflichtet, in der für ihre Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Für sie zuständige Aufnahmeeinrichtung ist nach § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Asylverfahrensgesetz vom 8. April 1993 (GVBl. I S. 115) die Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge in Schwalbach am Taunus. Für die weitere Dauer des Asylverfahrens ist ihre Unterbringung durch § 44

11 TG 916/94

- 3 -

AsylVfG in Verbindung mit dem Gesetz über die Aufnahme ausländischer Flüchtlinge - Landesaufnahmegesetz - vom 15. Oktober 1980 (GVBl. I S. 384), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 1. September 1992 (GVBl. I S. 370), hinreichend gesichert, wobei die Antragsteller keinen Anspruch auf Aufenthalt in bestimmten, von ihnen gewählten Kommunen haben (§ 50 Abs. 6 AsylVfG).

Die Rechtsstellung der Antragsteller als Asylbewerber wird nicht dadurch beeinträchtigt, daß sie der Form nach einen Duldungsantrag gestellt haben. Nach der in § 13 Abs. 1 AsylVfG enthaltenen Legaldefinition liegt ein Asylantrag dann vor, wenn sich dem schriftlich, mündlich oder auf andere Weise geäußerten Willen des Ausländers entnehmen läßt, daß er im Bundesgebiet Schutz vor politischer Verfolgung sucht oder daß er Schutz vor Abschiebung oder einer sonstigen Rückführung in einen Staat begehrt, in dem ihm die in § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes (AuslG) bezeichneten Gefahren drohen. Die Antragsteller machen mit ihrem Duldungsantrag ein Abschiebungshindernis nach § 51 Abs. 1 AuslG geltend, so daß sie das Asylverfahren durchlaufen müssen und für sie für die Dauer dieses Verfahrens die besonderen Unterbringungsvorschriften des Asylverfahrensgesetzes und die dazu erlassenen landesrechtlichen Bestimmungen gelten.

Nur vorsorglich weist der Senat darauf hin, daß die Antragsteller auch dann kein Rechtsschutzbedürfnis für den Erlass einer einstweiligen Anordnung gegen die Antragsgegnerin hätten, wenn sie jetzt oder künftig einer Flüchtlingsgruppe angehören sollten, bezüglich derer eine Bund-Länder-Vereinbarung über die Aufnahme von Ausländern aus Kriegs- oder Bürgerkriegsgebieten im Sinne des § 32 a AuslG getroffen ist. Abgesehen davon, daß die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis nach dieser Vorschrift nur möglich wäre, wenn die Antragsteller ihren Asylantrag zurücknehmen (§ 32 a Abs. 2 AuslG), würde eine entsprechende Änderung der Verhältnisse bezüglich der Aufnahmepflicht nichts ändern. Denn nach § 32 a Abs. 5 AuslG haben auch aus humanitären Gründen aufgenommene Flüchtlinge aus solchen Krisengebieten keinen Anspruch auf Wahl ihres Aufenthaltsortes und unterliegen hinsichtlich ihrer Unterbringung, ähnlich wie Asylbewerber, behördlichen Zuweisungsentscheidungen, wobei sich die Aufnahmepflicht nach

11 TG 916/94

- 4 -

§ 1 Abs. 1 Landesaufnahmegesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Verteilung ausländischer Flüchtlinge vom 2. Januar 1981 (GVBl. I S. 14) nach der Verteilungsentscheidung richten würde. Soweit § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Verteilung ausländischer Flüchtlinge noch von der Freizügigkeit der im Rahmen humanitärer Hilfsmaßnahmen aufgenommenen Ausländer ausgeht, ist dies durch die Einfügung des § 32 a Abs. 5 AuslG überholt (Art. 31 GG).

Sollten die Antragsteller die Reisekosten für die Fahrt zu der gegenwärtig für ihre Unterbringung zuständige Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge in Schwalbach am Taunus nicht oder nicht vollständig aufbringen können, mögen sie sich deswegen erneut an das zuständige Sozialamt wenden.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens haben die Antragsteller zu tragen, weil ihr Rechtsmittel erfolglos bleibt (§ 154 Abs. 2 VwGO).

Als Streitwert ist mangels hinreichender Anhaltspunkte für eine Bezifferung des Interesses der Antragsteller für jeden der erwachsenen Antragsteller der - im Eilverfahren nach ständiger Senatsrechtsprechung halbierte - Auffangstreitwert anzusetzen (§§ 13 Abs. 1 Satz 2, 14 analog, 25 Abs. 1 Satz 1 GKG). Aus der Summe der Einzelstreitwerte für die erwachsenen Antragsteller ergibt sich der festgesetzte Gesamtstreitwert. Hinsichtlich der erstinstanzlichen Streitwertfestsetzung macht der Senat von seiner Abänderungsbefugnis aus § 25 Abs. 1 Satz 3 GKG Gebrauch.

Der Beschluß ist unanfechtbar (§§ 152 Abs. 1 VwGO, 25 Abs. 2 Satz 2 GKG).

Pieper

Igstadt

Höllein

La.



Ausgefertigt:

Kassel, den ..0.5. April 1994.....

Geschäftsstelle

des hess. Verwaltungsgerichtshofes

als Urkundebeamt. der Geschäftsstelle